

Lotterie, wird den 30. Nov. d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten, so hat derselbe während der im 9ten Artikel des Plans festgesetzten 6 wöchentlichen Frist von dem in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einlieferung oder Vorzeigung des Original-Looses sich schriftlich zu melden. Hiernächst wird erinnert, daß nach dem 10ten §. des unterm 15. July 1811 ausgegebenen Plans dieser Lotterie, alle Gewinne, welche bey Ablauf eines halben Jahres von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, und in Rücksicht dieser letzten Classe vor dem 30sten April 1812, bey dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert sind, der Lotterie-Casse anheim fallen, und zum Besten der allgemeinen Armen, Waisenhäuser und Zuchthäuser verwendet werden sollen. Uebrigens sind zur 1sten Classe gnädigst angeordneter Drey und Bierzigster Lotterie, deren Ziehung auf den 11. Januar 1812 festgesetzt ist, Plans unentgeltlich und Loose für 2 Thlr. 2 Gr. mit Inbegriff des Aufgeldes in den zeitberigen Collectionen zu haben. Endlich werden die Collectionen, welche nach Bezahlung der Gewinne noch Loose übrig haben, veranlaßt, diejenigen, zu deren Unterbringung sie keine Aussicht haben, an die Hauptcollectionen und an die Lotterie-Haupt-Expedition sofort zurückzusenden, um diejenigen Collectionen, welche daran Mangel leiden, damit versehen zu können.

Dresden, am 31. Oct. 1812. Königl. Sächs. Armen-, Waisen- und Zucht-Häuser-Lotterie-Haupt-Expedition.

Da nunmehr ein großer Theil des Militärs von Zwickau aus hier eintrifft und der späten Ankunft wegen weniger verzehrt; so finde ich mich veranlaßt, denjenigen resp. Häusern, welche ihre Einquartleren mir zur Verpflegung überlassen wollen, einige Erleichterung zu offeriren, indem ich auf die Billets für einen Obristen oder Major keine weitere Vergütung, für einen gewöhnlichen Officier nur 16 gr. und für einen Bedienten 4 gr. Entschädigung verlange. Es wird dieses, hoffe ich, mehreren um so angenehmer seyn, da bei gegenwärtiger Jahreszeit und Witterung die unvermuthete Einquartierung mehr Beschwerden, als sonst, verursacht; muß aber übrigens noch bemerken, daß bei denen Officiers, welche von Hof hierher kommen und folglich zwei Mahlzeiten erhalten, es bei dem alten Preise bleibt. C. F. Sommer, Rathskellerwirth.

Ich bin gesonnen meine Bleiche und Wassermandel in Rothenthal, jedes besonders oder auch beides zugleich, vom 1. Januar an, mit halbjähriger Aufkündigung unter gewissen Bedingungen zu verpachten. Der Anbieter hat durch gute Zeugnisse seine Geschicklichkeit als Bleicher so wie auch sein zeitberiges Wohlverhalten darzuthun. Die nähern Bedingungen sind vom 15ten dieses Monats an bei mir einzusehen, so wie ich von diesem Tage an jedes Gebot bemerke; am 1. Decbr. aber mich erklären werde, mit wem ich mich einlassen will.

Greiz am 2. Nov. 1812.

Johann Christian Serno.

Allen Herren Tuchfabrikanten, Tuchhändlern u. s. w. zeige ich ganz ergebenst an, daß ich in der Frau Wittwe Großmannschen Schwarzfarbe obnächst die Weid- und Schönfärberei eingerichtet habe, und versichere einem Jedem nach Muster alle Farben mit Zufriedenheit und billigsten Preisen schleunigst zu bedienen. Bei dieser Anzeige bitte ich um gütigen Zuspruch.

Plauen den 11. Nov. 1812.

J. G. Höppner, Färbermeister.

400 Thlr. ganz oder auch getheilt liegen gegen hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit. Wo? sagt Herr Wieprecht.

Das Sonntagsbäcken hat Wirt. Martin im untern Steinweg.

Getreidepreis vom 7. Nov. 1812. Weizen, 1 thlr. 21 gr. bis 2 thlr. 3 gr. Korn, 1 thlr. 12 gr. bis 1 thlr. 15 gr. Gerste, 19 bis 23 gr. Hafer, 12 bis 13 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr. 2 pf. Schweinef., 2 gr. 8 pf. Stoppelfleisch 1 gr. 10 pf. Kalbfleisch 1 gr. 8 pf.